



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

EINGANG

25. AUG. 2016

Fachbereich 5

SZEB
li

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm
Stadt Schwelm
Planen und Bauen
Moltkestraße 24
58332 Schwelm

Hauptstraße 92
58332 Schwelm

**Fachbereich Bau, Umwelt,
Vermessung und Kataster**
Immissionsschutz

Auskunft: Frau Finken
Zimmer: 437
Telefon: 02336/932321
Telefax: 02336/9312321
E-Mail: u.finken@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
61/2-F

Datum
24.08.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Bahnhof Loh“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird Ihnen hiermit die geänderte Stellungnahme Immissionsschutz vom 24.08.2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof Loh“ übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Finken

An 80/1 - 26 Trägerbeteiligung über Abteilungsleitung

**Stellungnahme Immissionsschutz zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 66 „Bahnhof Loh“ der Stadt Schwelm**

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Bahnhof Loh“ wurde im Jahr 2014 rechtskräftig. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen Anpassungen an die heutigen Anforderungen des Grundstückmarktes und der Stadtentwicklung erfolgen.

Im festgesetzten Mischgebiet sollen die überbaubaren Mischflächen vergrößert werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten flexibler gestalten zu können.

Im festgesetzten WA-Gebiet wird die Möglichkeit geschaffen, statt Einzelhäusern auch Häusergruppen in Form von Doppel- und Reihenhäusern zu errichten.

Damit wird ermöglicht, zukünftig einfacher und marktorientierter Wohnbebauung, nicht störende Gewerbebetriebe, Büronutzungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge anzusiedeln.

Nach Nr. 11 der Entwurfsbegründung zur Bebauungsplanänderung (Stand: 28.06.2016) sollen in die 1. Änderung die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz aus dem Bebauungsplan Nr. 66 „Bahnhof Loh“ unverändert übernommen werden. Diesen Festsetzungen lag ein Schallschutzgutachten des RWTÜV aus dem Jahr 2004 zugrunde.

In der Tischvorlage der Verwaltung Nr. 097/2016/2 für den Ausschuss/Rat wird vorgeschlagen, dass o. a. Schallschutzgutachten aus dem Jahre 2004 für die 1. Änderung aktualisiert werden soll, um die gegenseitige Verträglichkeit von angrenzendem Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet zu dokumentieren.

Dies wird aus Sicht des Immissionsschutzes auch für erforderlich gehalten, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sicherzustellen.

Denn inzwischen haben sich auf den Gewerbegebietsflächen innerhalb des BPlanes Nr. 66 nacheinander DHL, die Spedition Schmidt-Gevelsberg und zuletzt Bever & Klophaus angesiedelt.

Es besteht Kenntnis darüber, dass an der Robert-Frese-Straße der Lärmrichtwert von 50 dB(A) tags (festgesetztes WR) schon durch den Bestand z. T. ausgeschöpft wird (Vorbelastung). Hinsichtlich der Wohnhäuser der Eugenstraße (z. T. festgesetztes WR), welche sich nordwestlich der problematischen Wohnhäuser der Robert-Frese-Straße befinden und auch an das Plangebiet des BPlan Nr. 66 angrenzen, liegen noch keine Kenntnisse zur Vorbelastung vor.

Alternativ kann die Lärm-Immissionsbetrachtung hinsichtlich der sich im Mischgebiet ansiedelnden Gewerbebetriebe und öffentlichen Einrichtungen/Gebäude (Parkplatzlärm)

zum Schutz der Wohnbebauung auch in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Dazu wird vorgeschlagen, dies über eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Schallemissionen durch Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen/Gebäude:

Zum Nachweis der Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an den schutzwürdigen Immissionsaufpunkten (gemäß DIN 4109) müssen die eventuell erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Einzelfall im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung für den Schutz der geplanten Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm gemäß § 15 BauNV dem Bauamt obliegt.

I. A.

Fricken